

Geschäftsordnung der FDP Baden-Württemberg für Mitgliederentscheide über die Wahl eines Spitzenkandidaten zur Landtagswahl nach § 23 b Abs. 7 und einer Befragung zur Person des Landesvorsitzenden nach § 23 c Abs. 2 der Landessatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Die Abstimmung erfolgt schriftlich, unmittelbar und geheim.

Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder der FDP, die am Tag des Eröffnungsbeschlusses Mitglied des FDP-Landesverbandes Baden-Württemberg sind. Nicht Voraussetzung für das Abstimmungsrecht ist die Wahlberechtigung zum Landtag von Baden-Württemberg.

Knüpft die Satzung Rechtsfolgen an die Erfüllung eines Mitgliederquorums (z.B. 5 % der Mitglieder des Landesverbandes), so ist beim Mitgliederbegehren und beim Antrag auf Durchführung einer Mitgliederbefragung die Mitgliederzahl am Beginn jenes Monats maßgeblich, der dem Einleitungsbeschluss des Landesvorstandes vorhergeht. Für die im Verlaufe der Abstimmung und bei der Feststellung des Ergebnisses zu beachtenden Quoren ist die Mitgliederzahl an dem vom Landesvorstand festgesetzten Stichtag maßgeblich.

§ 2

Der Landesvorstand wählt einen Landeswahlleiter und einen Landeswahlausschuss, dem neben dem Landeswahlleiter mindestens sechs weitere Mitglieder angehören- Die Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle können vom Landeswahlleiter als Hilfskräfte herangezogen werden, auch wenn sie nicht Mitglied des Landeswahlausschusses sind.

Der Landeswahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Landeswahlleiters den Ausschlag. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Als weitere Wahlorgane werden im Falle der Präsenzwahl Wahlleiter für die einzelnen Bezirksverbände bestellt (Bezirkswahlleiter). Diese Wahlleiter müssen nicht Mitglied des jeweiligen Bezirksverbandes sein.

Bewerber für die Wahl dürfen nicht Mitglied in einem Wahlorgan sein.

§ 3

Bekanntmachungen erfolgen durch Rundschreiben an die Mitglieder des Landesvorstands und an die Kreisvorsitzenden. Der Versand des Rundschreibens kann auf dem Postweg oder per Email erfolgen.

Werden durch die Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt, gilt die Bekanntmachung als am dritten Tag nach dem Versand als bewirkt.

Außerdem soll die Bekanntmachung auf der Homepage des FDP-Landesverbandes sowie per E-Mail an alle so erreichbaren Mitglieder erfolgen.

II. Eröffnung des Verfahrens und Einreichung von Wahlvorschlägen

§ 4

Liegen die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Durchführung eines Mitgliederentscheids nach § 23 b Abs. 7 der Landessatzung vor, beschließt der Landesvorstand binnen eines Monats die Einleitung des Verfahrens (Einleitungsbeschluss). Im Einleitungsbeschluss werden die Mitglieder aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses Vorschläge für die Wahl des Spitzenkandidaten beim Landeswahlleiter einzureichen. Zugleich werden die Mitglieder des Landeswahlausschusses und der Landeswahlleiter benannt.

Der Einleitungsbeschluss wird bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne des § 23 b Abs. 7 Satz 2.

§ 5

Vorschläge für die Wahl des Spitzenkandidaten können von den Vorständen dreier Kreisverbände, vom Vorstand eines Bezirksverbandes, vom Landesvorstand oder von 50 Mitgliedern des FDP-Landesverbandes schriftlich beim Landeswahlleiter eingereicht werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nur dann vor, wenn

- a) er binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses beim Landeswahlleiter eingeht,
- b) der vorgeschlagene Kandidat für den Landtag von Baden-Württemberg wählbar ist und
- c) zugleich mit dem Wahlvorschlag die schriftliche, eigenhändig unterzeichnete Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten vorgelegt wird, dass er für das Amt des Spitzenkandidaten zur Landtagswahl kandidiert.

Wahlvorschläge eines Parteivorstands sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Vorschläge, die von 50 Mitgliedern eingereicht werden, müssen von diesen eigenhändig unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss einen Vertrauensmann benennen, der die Vorschlagsberechtigten gegenüber dem Landeswahlleiter vertritt.

Die Zustimmungserklärung des Kandidaten kann bis zum Eröffnungsbeschluss des Landesvorstandes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landeswahlleiter widerrufen werden. Der Widerruf ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag als solcher kann nur bis zum Ende der Einreichungsfrist zurückgenommen werden.

Die Rücknahme des Wahlvorschlags muss schriftlich gegenüber dem Landeswahlleiter erfolgen und bedarf der Zustimmung des vorgeschlagenen Kandidaten. Die Rücknahme muss vom Vertrauensmann des Wahlvorschlags eigenhändig unterzeichnet sein.

§ 6

Sind für einen Mitgliederentscheid nach § 23 b Abs. 7 der Landessatzung weniger als zwei gültige Wahlvorschläge beim Landeswahlleiter eingegangen, beschließt der Landesvorstand die Beendigung des Verfahrens und macht dies bekannt. Die weiteren Rechtsfolgen bestimmt die Landessatzung.

Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, insbesondere ob die eingereichten Wahlvorschläge gültig sind, entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Wahlvorschlag als zurückgewiesen.

Stellt der Landesvorstand fest, dass das Verfahren fehlerhaft war, kann er die Wiederholung des Verfahrens anordnen und einen erneuten Einleitungsbeschluss fassen.

§ 7

Sind für einen Mitgliederentscheid nach § 23 b Abs. 7 der Landessatzung mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingegangen, so eröffnet der Landesvorstand das Abstimmungsverfahren (Eröffnungsbeschluss). Er entscheidet zugleich über die Zurückweisung ungültiger Wahlvorschläge.

§ 6 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

Der Eröffnungsbeschluss umfasst insbesondere

- a. die Bezeichnung der zugelassenen Kandidaten für das Amt des Spitzenkandidaten (Name, Vorname, Wohnort, Geburtsjahr, Beruf)
- b. die Festsetzung des letzten Tages, an dem abgestimmt werden kann (Stichtag).
- c. die Art des bei der Abstimmung anzuwendenden Verfahrens (Briefwahl oder Präsenzwahl)
- d. die Adresse, an die im Falle der Briefwahl, die Wahlbriefe zu senden sind, und
- e. die Aufforderung an die Mitglieder, sich an der Abstimmung zu beteiligen.

Der Eröffnungsbeschluss ist bekanntzumachen. Die zugelassenen und die zurückgewiesenen Kandidaten erhalten ebenfalls eine Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses sowie des Beschlusses über die Zurückweisung unzulässiger Wahlvorschläge. Der Landesvorstand kann den Eröffnungsbeschluss nur dann zurücknehmen und das Wahlverfahren beenden, wenn die Voraussetzungen des Eröffnungsbeschlusses entfallen sind, etwa wenn einer der zugelassenen Kandidaten stirbt oder die Wählbarkeit verliert.

III. Durchführung der Abstimmung – Variante Briefwahl

§ 8

Hat der Landesvorstand die Abstimmung durch Briefwahl beschlossen, wird jedem Mitglied des Landesverbandes ein Abstimmungspaket zugesandt, das folgende Unterlagen enthält:

1. den Text des Eröffnungsbeschlusses,
2. eine Anleitung zum Umgang mit den Abstimmungsunterlagen,
3. einen offiziellen Stimmzettel mit den Namen der zugelassenen Kandidaten (inkl. Wohnort und Beruf)
4. einen verschließbaren offiziellen Wahlumschlag,
5. einen Vordruck für die Abgabe der persönlichen Erklärung, dass der Stimmzettel eigenhändig ausgefüllt und in den Wahlumschlag eingelegt wurde, und
6. einen adressierten, vom Mitglied freizumachenden verschließbaren Wahlbriefumschlag.

Stimmzettel und Wahlumschlag müssen bei allen Mitgliedern gleich gestaltet sein, so dass eine Identifizierung des Abstimmenden ausgeschlossen ist.

Der Versand der Abstimmungspakete kann auf dem Postweg, durch zuverlässige Boten oder durch Sammelversand an die Kreisverbände erfolgen, die die unverzügliche Weiterleitung oder Übergabe an die Mitglieder des Kreisverbandes zu bewirken haben. Die Abstimmungspakete sollen spätestens vier Wochen vor dem Stichtag bei allen Mitgliedern eingegangen sein. Zustellungsfehler können geheilt werden, wenn dem Mitglied, das das Abstimmungspaket nicht erhalten hat, spätestens drei Tage vor dem Stichtag ein Abstimmungspaket zugeht.

Das abstimmungsberechtigte Mitglied kennzeichnet den Stimmzettel so, dass eindeutig erkennbar wird, welchem Kandidaten es seine Stimme gibt. Das Mitglied ist berechtigt, alle vorgeschlagenen Kandidaten abzulehnen (nein) oder sich der Stimme zu enthalten (Enthaltung). Eine Stimmabgabe für mehrere Kandidaten ist unzulässig. Bemerkungen oder Kommentare oder Zeichen, die einen Rückschluss auf die Person des Abstimmenden zulassen, sind unzulässig.

Das abstimmende Mitglied legt den gekennzeichneten Stimmzettel in den offiziellen Wahlumschlag und verschließt diesen Wahlumschlag.

Das Mitglied versichert auf dem beigefügten Vordruck durch eigenhändige Unterschrift, dass es den Stimmzettel eigenhändig und unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag eingelegt hat.

Sodann legt das Mitglied den verschlossenen Wahlumschlag und die unterzeichnete Versicherung in den Wahlbriefumschlag und versendet diesen auf eigene Kosten an die im Eröffnungsbeschluss angegebene Adresse. Der Wahlbriefumschlag soll ebenfalls verschlossen sein.

§ 9

Bei der Feststellung des Wahlergebnisses **nicht** berücksichtigt werden Wahlbriefe, die

- a. – ungeachtet der Frage des Verschuldens - nach Ablauf des Stichtags bei der im Eröffnungsbeschluss angegebenen Adresse eingehen,
- b. Keinen verschlossenen offiziellen Wahlumschlag enthalten,
- c. keine eigenhändig unterzeichnete persönliche Versicherung nach Maßgabe des § 8 enthalten,
- d. neben dem Wahlumschlag und der persönlichen Versicherung weitere Gegenstände enthalten.

Ungültig sind Stimmzettel, die

- e. keine offiziellen Stimmzettel sind,
- f. nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag eingehen, der neben dem Stimmzettel weitere Gegenstände enthält,
- g. die gegen die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung verstoßen,
- h. den Absender erkennen lassen.

Enthält ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, sind diese allesamt ungültig, auch wenn sie inhaltlich gleich lauten.

IV. Durchführung der Abstimmung – Variante Präsenzwahl

§ 10

Hat der Landesvorstand entschieden, dass die Wahl im Wege der Präsenzwahl stattfindet, so bestellt der Landeswahlausschuss für jeden Bezirksverband einen Bezirkswahlleiter. Der Bezirkswahlleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl im Bezirksverband verantwortlich.

Der Bezirkswahlleiter eterminiert einen Wahltermin an und bestimmt den Ort, an dem die Stimmabgabe stattfinden wird. Die Wahlzeit beträgt mindestens drei Stunden, höchstens acht Stunden. Die Stimmabgabe kann auch im Rahmen einer Bezirksmitgliederversammlung stattfinden, die mindestens drei Stunden dauert.

Alle stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksverbandes sind zu dem Wahltermin mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einzuladen. Der Wahltermin muss mindestens sieben Tage vor dem vom Landesvorstand festgelegten Stichtag liegen.

§ 11

Jedes Mitglied des Bezirksverbandes, das sich an der Präsenzwahl beteiligen will, erhält am Ort der Wahl vom Bezirkswahlleiter einen offiziellen Stimmzettel und einen offiziellen Wahlumschlag. Der Bezirkswahlleiter kann von stimmberechtigten Mitgliedern die Vorlage eines Lichtbildausweises verlangen. Das Mitglied füllt den Stimmzettel verdeckt aus, gibt den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt den Wahlumschlag. Anschließend wirft das Mitglied den Wahlumschlag in eine Urne, die vom Bezirkswahlleiter vor Beginn der Wahlhandlung verschlossen wird.

Der Bezirkswahlleiter verzeichnet die Stimmabgabe in der Liste der wahlberechtigten Mitglieder des Bezirksverbandes.

§ 12

Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit schließt der Bezirkswahlleiter die Wahlhandlung. Er öffnet die Wahlurne und entnimmt die abgegebenen Wahlumschläge. Er verpackt die abgegebenen Wahlumschläge in einem vom Landeswahlleiter vorbereiteten Transportbeutel und versiegelt diesen Transportbeutel.

Der versiegelte Transportbeutel ist innerhalb von 48 Stunden dem Landeswahlleiter zu übergeben. Der Bezirkswahlleiter hat dem Transportbeutel ein Protokoll der Wahlhandlung und die Liste der wahlberechtigten Mitglieder des Bezirksverbandes beizulegen, in der jene Mitglieder vermerkt sind, die sich an der Präsenzwahl durch Stimmabgabe beteiligt haben.

§ 13

Alle Mitglieder, die nicht an der Präsenzwahl in ihrem Bezirksverband teilnehmen oder in deren Bezirksverband eine Präsenzwahl nicht zustande kommt, können per Briefwahl abstimmen.

Sie fordern schriftlich oder telefonisch die Briefwahlunterlagen bei der Landesgeschäftsstelle an und erhalten diese unverzüglich übersandt.

Es gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für die Briefwahl mit der Maßgabe, dass Wahlbriefe, die von Mitgliedern stammen, die ausweislich der vom Bezirkswahlleiter geführten Liste an der Präsenzwahl ihres Bezirksverbandes teilgenommen haben, bei der Feststellung des Wahlergebnisses unberücksichtigt bleiben. Sie werden nach Abschluss der Wahl ungeöffnet vernichtet.

V. Feststellung des Wahlergebnisses und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 14

Das Abstimmungsergebnis wird frühestens am Tage nach Ablauf des Stichtages vom Landeswahlausschuss festgestellt. Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt parteiöffentlich – interessierten Mitgliedern ist die Anwesenheit gestattet, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ohne Störung der Auszählung erlauben. Die anwesenden Parteimitglieder dürfen während der Auszählung keine Nachrichten an außenstehende Dritte versenden, die Zwischenergebnisse enthalten. Der Landeswahlausschuss kann die Anwesenheit eines Notars beschließen.

Im Falle der Briefwahl werden alle Wahlbriefe zusammen ausgezählt. Im Falle der Präsenzwahl werden die Wahlumschläge, die von den Bezirkswahlleitern überbracht wurden, gemeinsam und alle Wahlbriefe gemeinsam ausgezählt.

Die Mitglieder des Landeswahlausschusses öffnen die Wahlbriefe, prüfen die persönliche Versicherung und vermerken die Tatsache der Stimmabgabe des Mitglieds namentlich in einer von der Landesgeschäftsstelle erstellten Wahlliste. Sie entscheiden sodann, ob einzelne Wahlbriefe nach dieser Geschäftsordnung unberücksichtigt bleiben. Die Wahlumschläge, die sich in den rechtzeitig und formgerecht eingegangenen Wahlbriefen befinden, werden von den Mitgliedern des Landeswahlausschusses in eine oder mehrere Wahlurnen gelegt, die vor der Feststellung des Wahlergebnisses von allen Mitgliedern geprüft und sodann verschlossen wurden. Eine Sortierung nach Merkmalen der Abstimmenden ist nicht zulässig.

In einer oder mehreren weiteren Wahlurnen werden jene Wahlumschläge gesammelt, die aus den versiegelten von den Bezirkswahlleitern überbrachten Transportbeuteln entnommen werden. Bevor die Wahlumschläge in die Wahlurne geworfen werden, ist sicherzustellen, dass die Zahl der in einem Transportbeutel enthaltenen Wahlumschläge und die in der Liste des Bezirksverbandes vermerkten Stimmabgaben zahlenmäßig übereinstimmen. Ergibt sich dabei eine Differenz, ist die Ursache nach Möglichkeit aufzuklären und die Liste ggf. zu berichtigen, anderenfalls ist die Differenz im Protokoll zu vermerken. Für die Gültigkeit von Wahlumschlägen und Stimmzetteln gelten die für die Briefwahl normierten Regeln entsprechend.

Wenn alle berücksichtigungsfähigen Wahlumschläge in die verschlossenen Urnen eingelegt worden sind, wird die eigentliche Auszählung eröffnet. Dazu werden die Wahlumschläge geöffnet und die gültigen Stimmzettel nach dem Inhalt ihrer Stimmabgabe sortiert. Ungültige Stimmzettel werden gesondert aufbewahrt. Über ihre Gültigkeit entscheidet der Landeswahlausschuss im Verlaufe der Auszählung und vermerkt die Gründe der Ungültigkeit im Protokoll.

Zuletzt stellt der Landeswahlausschuss das Ergebnis der Auszählung fest. Es ist ein Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern des Landeswahlausschusses unterzeichnet wird.

§ 15

Das vom Landeswahlausschuss festgestellte Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich bekanntzugeben. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt in Absprache mit dem Landesvorsitzenden oder (im Falle seiner Befangenheit) dem vom Landesvorstand dafür bestimmten Stellvertreter.

VI. Geschäftsordnung für die Mitgliederbefragung nach § 23 c Abs. 2 der Landessatzung

§ 16

Liegen die satzungsgemäßen Voraussetzungen für eine Mitgliederbefragung nach § 23 c Abs. 2 der Landessatzung vor, gelten für das Verfahren die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

Der Landesvorstand kann im Einleitungs- und Eröffnungsbeschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen Abweichungen von dieser Geschäftsordnung zulassen. Diese sind zusammen mit dem Beschluss bekanntzugeben.

§ 17

Der Landesvorstand kann beschließen, mehrere Mitgliederentscheide und /oder Mitgliederbefragungen in einem gemeinsamen Verfahren zu verbinden. In diesen Fall können mehrere Wahlumschläge in einem Wahlbrief übersandt werden.

VII. **Schlussbestimmung**

§ 18

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie kann vom Landesvorstand jederzeit geändert werden, nicht jedoch nach Bekanntgabe des Eröffnungsbeschlusses bis zur Feststellung des Wahlergebnisses.

Diese Geschäftsordnung gilt nicht für Mitgliederentscheide und Mitgliederbefragungen im elektronischen Verfahren. Der Landesvorstand wird für diese Art des Verfahrens eine eigene Geschäftsordnung beschließen.

Bei Zweifeln oder Streitigkeiten über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet das jeweils zuständige Organ in eigener Verantwortung. Gegen Entscheidungen der Bezirkswahlleiter und des Landeswahlleiters kann jeder Betroffene den Landeswahlausschuss anrufen, der dann endgültig entscheidet. Diese Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Recht, das Landesschiedsgericht anzurufen, bleibt unberührt.

Stellt der Landeswahlausschuss mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest, dass Teile des Verfahrens schwerwiegende Fehler aufweisen, so kann er deren Wiederholung anordnen.